

## Erster Teil Klimaschutzziele, allgemeine Vorschriften

### § 1 Klimaschutz und Klimaanpassung als Querschnittsaufgaben

Die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel müssen bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts berücksichtigt werden. Dabei haben die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in eigener Verantwortung an der Verwirklichung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel mitzuwirken.

### § 2 Ziele des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, das Klima zu schützen, die Klimaanpassungsmaßnahmen zu stärken und einen Beitrag zur Sicherung der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 zu leisten. Dies ~~soll~~ muss-wird im Rahmen ~~der Möglichkeiten~~ ~~und~~ Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg erreicht ~~werden~~, unter anderem durch eine möglichst sparsame, rationelle und ressourcenschonende sowie eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Erzeugung, Verteilung und Verwendung von Energie ~~im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren~~. Der Senat soll den bundesweiten Kohleausstieg unterstützen und darauf hinwirken, ihn zu beschleunigen. Er ~~soll~~ wirkt darauf hin ~~wirken~~, dass in der Freien und Hansestadt Hamburg bis zum 31. Dezember 2030 die Beendigung der Energieerzeugung aus Stein- und Braunkohle (Kohleausstieg) möglich gemacht wird. Dabei soll aus Stein- oder Braunkohle produzierte Wärme von der Nutzung städtischer Wärmenetze ausgeschlossen werden.

(2) Das Ziel wird verwirklicht im Rahmen der Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch die Umsetzung der Vorgaben des Hamburger Klimaplanes (§ 6) unter Ausnutzung von Maßnahmen wie städtebaulicher, verkehrlicher und anderer Planung, finanzieller Förderung, freiwilligen Vereinbarungen mit Wirtschaftsakteuren, Informations- und Bildungsangeboten und ordnungsrechtlichen Maßnahmen.

(3) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele wirkt der Senat insbesondere darauf hin, dass

1. die Energieumwandlung und -verteilung effizient und gemäß dem Stand der Technik erfolgt,

2. Maßnahmen der Errichtung, der Ertüchtigung und des Ausbaus des Elektrizitätsverteilernetzes zur Integration erneuerbarer Energien und Verteilung von Energie vorrangig und beschleunigt sowie Maßnahmen zur Sektorkopplung vorrangig umgesetzt werden,
3. die Anpassung an die Auswirkung des Klimawandels soweit wie möglich vorbereitet und bei allen Planungen und Investitionen der Freien und Hansestadt Hamburg berücksichtigt wird.

(4) Im Rahmen der Erreichung der Ziele nach Absatz 1 sind das Prinzip der Sozialverträglichkeit ~~und das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 der Landeshaushaltsordnung)~~ zu berücksichtigen. Die günstigste Zweck-Mittel-Relation im Sinne dieses Gesetzes besteht insbesondere darin, dass ein möglichst hoher Beitrag zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 mit einem möglichst geringen Einsatz von Mitteln erreicht wird.

(5) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Gesetzes ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die staatlichen und privaten Erziehungs- und Bildungsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen fördern.

## § 2a

### Besondere Bedeutung

#### von erneuerbaren Energien, Verteilernetzausbau, Speicherung und Ladeinfrastruktur

Folgende Maßnahmen liegen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erreichung der in § 2 Absatz 1 genannten Ziele im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit:

1. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen,
2. die Errichtung, der Betrieb und die Änderungen der Elektrizitätsverteilernetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der in Nummer 1 genannten Anlagen, für den Ausbau der Elektromobilität und die Verteilung von Energien erforderlich ist,
3. der Ausbau und die Errichtung der Wasserstoffverteilernetzinfrastruktur sowie
4. der Ausbau und die Errichtung der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

## § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Abwärme, Wärme im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Austausch von Heizungsanlagen, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht werden; als Austausch gilt auch, wenn die Heizungsanlage

durch den Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt wird; bei Heizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern liegt ein Austausch vor, sobald der erste Kessel oder Wärmeerzeuger getauscht wird,

3. Bruttodachfläche, die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich eines Dachüberstands ohne Dachrinne. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Brutto-Dachfläche die Gesamtfläche aller Brutto-Teildachflächen,

4. Dachbegrünung, die Bepflanzung eines Gebäudedachs; zur Dachbegrünung gehören der Unterbau, die Vegetationstragschicht und die Pflanzen,

5. Energieplan, energiewirtschaftliche Fachbegutachtung, in der für einen räumlich begrenzten Bereich in Gebäudebestand und -neubau geeignete, klimafreundliche Energieversorgungslösungen untersucht und unter Gesichtspunkten wie der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit bewertet werden,

6. Energieunternehmen, natürliche oder juristische Personen, die Wärme, Kälte, Strom oder Gas nicht nur für den Eigenbedarf zur Nutzung in Gebäuden erzeugen oder an Endkunden liefern, sowie Wärme-, Kälte-, Strom- oder Gasnetzbetreiber und Brennstofflieferanten,

7. Erneuerbare Energien, Energien im Sinne von § 3 Absatz 2 GEG

8. Heizkessel, aus Kessel und Brenner bestehende Wärmeerzeuger, die zur Übertragung der durch Verbrennung freigesetzten Wärme an den Wärmeträger dienen und für die Bereitstellung von Raumwärme sowie Trinkwarmwasser betrieben werden,

9. Heizungsanlagen, Anlagen zur zentralen Erzeugung überwiegend von Raumwärme oder Raumwärme und Trinkwarmwasser,

10. Kohlendioxidemissionen, die durch den Verbrauch von Endenergie in der Freien und Hansestadt Hamburg verursachten Emissionen von Kohlendioxid nach der amtlichen Methodik zur Verursacherbilanz des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für die Freie und Hansestadt Hamburg,

11. Nachträgliche Einbauten von Heizungsanlagen, wenn in ein bisher nicht zentral beheiztes Gebäude eine zentrale Heizungsanlage eingebaut wird,

12. Nichtwohngebäude, jedes Gebäude im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 23 GEG,

13. Nutzflächen,

a) bei Wohngebäuden die Gebäudenutzflächen nach § 3 Absatz 1 Nummer 26 Buchstabe a GEG,

b) bei Nichtwohngebäuden die Nettogrundflächen nach § 3 Absatz 1 Nummer 26 Buchstabe b GEG,

14. öffentliche Gebäude, jedes Nichtwohngebäude im Eigentum oder Besitz

a) der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

b) einer juristischen Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg oder ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an ihr unmittelbar oder mittelbar  
aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,  
bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder  
cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können;

ausgenommen sind Gebäude von juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen des Privatrechts im Sinne von Buchstabe b, soweit diese überwiegend Leistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen,

15. Photovoltaikanlagen, Anlagen zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie, ortsfest installierte Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,

16. Planungsbeginn, der Beginn der Leistungsphase 3 gemäß § 34 Absatz 3 Nummer 3 der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), geändert am 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636),

17. Quartierslösungen, Vereinbarungen in Textform zwischen den Eigentümerinnen und Eigentümern zur Umsetzung eines Konzepts für eine gemeinsame energetische Versorgung und Optimierung mehrerer Gebäude, die in räumlichem Zusammenhang stehen,

18. Sachkundige,

a) die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten,  
b) Personen, die für ein zulassungspflichtiges Gewerbe im Bereich Ofen- und Luftheizungsbau, Installations- und Heizungsbau und Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie  
c) Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben,

19. Sanierungsfahrpläne, gebäudeindividuelle energetische Planungen, die ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude enthalten, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Jahr 2045 orientieren und vollständig oder schrittweise durchgeführt werden können,

20. Stromdirektheizungen, jedes Gerät im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 29 GEG,

21. Unvermeidbare Abwärme, Abwärme aus Prozessen, die eine innerbetriebliche Abwärmevermeidungs- und Effizienzskaskade beinhalten,

~~23~~22. Wärmeenergiebedarfe, die Summe der zur Deckung der Wärmebedarfe für Raumwärme und Trinkwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung; die Bestimmung des Wärmeenergiebedarfs erfolgt entweder durch

a) die Berechnung nach den technischen Regeln, die in den §§ 20 bis 33 des GEG zugrunde gelegt wird; sofern diese Bestimmungen keine technischen Regeln für die Berechnung

bestimmter Anteile des Wärmeenergiebedarfs enthalten, wird der Wärmeenergiebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet, oder

b) die nach anerkannten Regeln der Technik vorgenommene Messung der von der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage abgegebenen Wärmemenge, wobei sicherzustellen ist, dass die abgegebene Wärmemenge vollständig und direkt an der Wärmeerzeugungsanlage erfasst wird, oder

c) die Multiplikation des Endenergieverbrauchs der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage mit einem Referenznutzungsgrad von 0,85 bei Heizkesseln, die mit Öl betrieben werden, und 0,9 bei Gaskesseln, sofern die Anlage den gesamten Wärmeenergiebedarf deckt; liegt ein gültiger Energieverbrauchsausweis vor, kann auf die darin enthaltenen Daten zurückgegriffen werden;

in den Fällen der Buchstaben b und c sind die Regelungen des § 82 GEG sinngemäß anzuwenden,

23. Wärmenetze, Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grenze eines Grundstücks hinaus haben; Einrichtungen, die ausschließlich und direkt Industriestandorte mit Wärme, die nicht als Raumwärme oder zur Trinkwarmwasserbereitung genutzt wird, versorgen, gelten nicht als Wärmenetz,

24. Wärmenetzeigentümerinnen bzw. Wärmenetzeigentümer, natürliche oder juristische Personen, die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Wärmenetzen sind,

25. Wärmeversorgungsunternehmen, natürliche oder juristische Personen, die Dritte als Letztverbraucherinnen bzw. Letztverbraucher über ein Wärmenetz mit Wärme versorgen,

26. Wirtschaftsverkehr, die Ortsveränderung von Personen oder Gütern, die mit geschäftlicher Zielsetzung erfolgt. Wirtschaftsverkehr umfasst sowohl den Personenwirtschaftsverkehr als auch den Güterverkehr zwischen Wirtschaftseinheiten. Personenwirtschaftsverkehr beinhaltet alle regelmäßig beruflichen Wege, die von Erwerbstätigen als Teil ihrer Berufstätigkeit zurückgelegt werden, zum Beispiel von Busfahrern, Kurier-, Express- und Paketdiensten, Handwerkern oder Pflegediensten. Der Weg von Beschäftigten zur Arbeit gehört nicht zum Wirtschaftsverkehr,

27. Wohngebäude, jedes Gebäude im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 33 GEG.

## § 4

### Hamburger Klimaschutzziele

(1) Ausgehend vom Basisjahr 1990 und unter Bezugnahme auf die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen in Anlehnung an die Verursacherbilanz der Freien und Hansestadt Hamburg sollen folgende Ziele ~~soll das Erreichen eines möglichst stetigen Reduktionspfads wie folgt angestrebt erreicht~~ werden:

1. bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Kohlendioxidemissionen um 70 vom Hundert (v.H.) unter der Maßgabe, dass die Verteilung der Absenkungen nicht linear, sondern zu Beginn überproportional stattfinden,
2. bis zum Jahr 2045-2035 eine Reduktion der Kohlendioxidemissionen um 98-100 v.H.

(2) Mit der Verringerung der energiebedingten Kohlendioxidemissionen um 98-100 v.H. und einer Einbeziehung von Kohlenstoffsenken verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg das Ziel der Netto-CO<sub>2</sub>-Neutralität bis 2045/2035.

(2a) Aus den Zielen der Absätze (1) und (2) werden unter zu Hilfenahme der jeweils aktuellsten Zahlen des IPCC (Weltklimarat) und des SRU (Sachverständigenrat für Umweltfragen) ein Budget an noch zu emitierenden Treibhausgasen ermittelt, das notfalls unter Zuhilfenahme von Maßnahmen zum nationalen oder internationalen Ausgleich nicht überschritten werden darf.

(3) Die jährlichen Sektorziele für die Kohlendioxidemissionen aus den Bereichen private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistung, Industrie und Verkehr und Zwischenziele für die Jahre 2035-2030 und 2040-2035 ergeben sich aus dem Hamburger Klimaplan; sie sind so ausgelegt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg das 1,5-Ziel einhält und unterliegen im Rahmen seiner Fortschreibung einer regelmäßigen Anpassung.

(4) Der Senat überprüft die Zielerreichung nach den Absätzen 1 bis 3 und § 6 unter Einbindung des Klimabeirates.

## § 5

### Anpassung an die Folgen des Klimawandels

(1) Entsprechend § 2 Absatz 3 Nummer 3 berücksichtigt der Senat die Folgen des Klimawandels, unter anderem durch Maßnahmen eines vorsorgenden Hochwasserschutzes, städtebaulicher und landschaftsplanerischer Instrumente sowie des Gesundheitsschutzes. Er setzt die Maßnahmen der Strategie zur Anpassung Hamburgs an den Klimawandel um.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg ergreift die ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger der Freien und Hansestadt Hamburg bei ihren Anpassungsmaßnahmen zu unterstützen. Sie kooperiert zu dem Zweck der möglichst weitgehenden Vorsorge mit den angrenzenden Ländern.

## § 6 Hamburger Klimaplan

(1) Der Senat beschließt den Hamburger Klimaplan. Dieser enthält die verbindlichen Sektorziele und legt die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen fest. Er enthält eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Zielerreichung, eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Zielerreichung sowie eine Prognose der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Zielerreichung und der Entwicklung der Rahmenbedingungen einschließlich weiterer erforderlicher Maßnahmen.

(2) Der Senat berichtet der Bürgerschaft ~~alle zwei~~jährlich ~~Jahre~~ über den Stand der Zielerreichung und der Umsetzung der Maßnahmen des Hamburger Klimaplans (Zwischenbericht). Wird im Rahmen des Zwischenberichts festgestellt, dass die klimapolitischen Ziele verfehlt werden, ~~soll sich~~hat der Senat ausgehend von einer Analyse der Gründe sich für die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen auf Bundesebene einzusetzen und ~~,soweit möglich,~~ auf Landesebene zusätzliche Maßnahmen zu entwickeln.

(3) Das Statistikamt Nord erstellt die Daten der Treibhausgasemissionen in den Sektoren

für das zurückliegende Kalenderjahr (Berichtsjahr), in Anlehnung an § 5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG).

Das Statistikamt Nord veröffentlicht und übersendet bis zum 31. März eines jeden Jahres die Emissionsdaten des Berichtsjahres an den Klimabeirat des Senats nach § 7.

Daten zur Umsetzung und Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen des Klimaplanes werden bis zur Jahresmitte veröffentlicht.

(4) Im Übrigen beschließt der Senat die Fortschreibung des Klimaplanes alle vier Jahre und legt diesen der Bürgerschaft vor. Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Der Senat beteiligt die Öffentlichkeit im Rahmen der Fortschreibung des Klimaplanes.

## **§ 7 Klimabeirat**

(1) Der Senat setzt einen Klimabeirat ein. Der Klimabeirat berät den Senat bei der Umsetzung dieses Gesetzes und des Klimaplanes. Der Klimabeirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener wissenschaftlicher Bereiche zusammen. Seine Mitglieder werden vom Senat für fünf Jahre benannt und nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Bei Ausscheiden von Mitgliedern kann der Senat jederzeit nachbesetzen. Der Klimabeirat soll Empfehlungen abgeben, die den Berichten und Vorlagen nach § 6 Absätze 2 und 3 beizufügen sind. Er kann auch öffentliche Stellungnahmen abgeben und öffentlich tagen.

(2) Der Klimabeirat wird bei der Durchführung seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird durch die für das Klima zuständige Behörde eingesetzt.

(3) Der Senat regelt Näheres zum Klimabeirat in einer Geschäftsordnung.

## **Zweiter Teil Wärmenetze, Kohleausstieg und Stromversorgung**

### **§ 8 Anschluss- und Benutzungsgebot**

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Gebiete zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes den Anschluss zu beheizender bzw. zu kühlender Gebäude an eine Einrichtung zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme oder Nah- und Fernkälte (Anschlussgebot) und deren Benutzung (Benutzungsgebot) vorzuschreiben. In der Rechtsverordnung ist das jeweilige Anschluss- und Benutzungsgebot für eine ressourceneffiziente und klimaschonende Wärmeversorgung zu bestimmen. Der Senat wird ermächtigt, die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren auf die Bezirksämter weiter zu übertragen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 sollen Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsgebot, insbesondere bei Gebäuden mit einem besonders niedrigen Wärme- bzw.

Kälteenergiebedarf oder mit Wärme- oder Kälteversorgungsanlagen, die dauerhaft einen erheblich niedrigeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß besitzen beziehungsweise absehbar besitzen werden als die nach Absatz 1 vorgesehene Einrichtung, vorgesehen werden. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist vorzusehen, dass auf Antrag von den Anforderungen befreit werden kann, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würden. Die Befreiungen können zeitlich befristet werden. Das Anschluss- und Benutzungsgebot kann durch Rechtsverordnung auch für Gebäude mit bestehenden Heizungsanlagen vorgesehen werden, wenn ein Austausch oder Ersatz erfolgt. Die Regelungen der Rechtsverordnung dürfen in den erfassten Gebieten bestehende Quartierslösungen nicht beeinträchtigen.

## § 9

### Wärme aus Kohleverbrennung in Wärmenetzen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die in ihrem Eigentum stehenden Wärmeversorgungsunternehmen werden spätestens nach dem 31. Dezember 2019 keine von Dritten unmittelbar aus Stein- oder Braunkohle produzierte Wärme beziehen oder vertreiben.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die in ihrem Eigentum stehenden Wärmeversorgungsunternehmen werden spätestens nach dem 31. Dezember 2030 keine Wärme selbst erzeugen oder vertreiben, die unmittelbar auf der Erzeugung aus Stein- oder Braunkohle basiert. Sie sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der in § 2 Absatz 1 genannten Ziele den Einsatz von unmittelbar aus Stein- oder Braunkohle produzierter Wärme bereits vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist möglichst weitgehend zu vermeiden. Spätestens zum 31. Dezember 2025 prüft die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in § 2 Absatz 1 genannten Ziele, ob ein vollständiger Verzicht auf unmittelbar aus Stein- oder Braunkohle produzierter Wärme vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist möglich ist.

(3) Im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihrer juristischen Personen einschließlich deren Tochterunternehmen stehende Flächen, für die das Hamburgische Wegegesetz nicht gilt, werden für die Verlegung von neuen Wärmenetzen nicht zur Verfügung gestellt, wenn diese Wärmenetze für Wärme aus Erzeugungsanlagen verwendet werden sollen, in denen unmittelbar Stein- oder Braunkohle eingesetzt wird. Dies gilt nicht für die Erweiterung bestehender Wärmenetze, die ausschließlich dem Anschluss neuer, bisher nicht an das Wärmenetz angeschlossener Wärmekunden oder Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer dient sowie für die Umlegung und Sanierung bestehender Netzabschnitte.

## § 10

### Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmenetze

(1) Wärmeversorgungsunternehmen und Wärmenetzeigentümerinnen und Wärmenetzeigentümer sind verpflichtet, für ihre Wärmenetze einen Dekarbonisierungsfahrplan vorzulegen. Darin ist darzulegen, wie bis zum Jahr 2045-2035 eine vollständige Dekarbonisierung der Wärmeversorgung erreicht werden kann und wie sichergestellt wird, dass bis zum 31. Dezember 2029 mindestens 50-60 v.H. der aus dem jeweiligen Netz genutzten Wärme aus erneuerbaren Energien stammt. Der

Dekarbonisierungsfahrplan ist spätestens bis zum 1. Juni 2024 der zuständigen Behörde vorzulegen. Er ist spätestens zehn Jahre nach der letzten Erstellung zu aktualisieren und erneut der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtung aus Absatz 1 wird unvermeidbare Abwärme aus gewerblichen oder industriellen Prozessen oder Abwärme aus thermischen Abfallbehandlungs- beziehungsweise -beseitigungsanlagen, deren Vorhaltung und Kapazität der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Satz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3449), in der jeweils geltenden Fassung, dienen, als erneuerbare Energie anerkannt.

(3) Die zuständige Behörde prüft die Dekarbonisierungsfahrpläne auf ihre Schlüssigkeit und ihre Umsetzbarkeit bezüglich der Zielvorgaben für das Jahr 2030 und bescheinigt dies dem Wärmeversorgungsunternehmen, der Wärmenetzeigentümerin oder dem Wärmenetzeigentümer. Bei der Prüfung soll die zuständige Behörde bei mehreren Wärmenetzen eines Wärmeversorgungsunternehmens oder einer Wärmenetzeigentümerin oder eines Wärmenetzeigentümers einen summarischen Ansatz wählen. Die zuständige Behörde überwacht laufend die voraussichtliche Einhaltung der Dekarbonisierungsfahrpläne und weist die Wärmeversorgungsunternehmen, Wärmenetzeigentümerinnen und Wärmenetzeigentümer rechtzeitig auf voraussichtliche oder festgestellte Abweichungen hin.

(4) Wärmeversorgungsunternehmen haben aktuelle Informationen über den spezifischen Kohlenstoffdioxid-Faktor, den Anteil und die Art erneuerbarer Energien und den Primärenergiefaktor des jeweiligen Wärmenetzes auf der Internetseite des Wärmeversorgungsunternehmens oder an anderer geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.

(5) Die Informationen nach Absatz 4 sowie die Zielwerte aus den Dekarbonisierungsfahrplänen nach Absatz 1 werden in das Wärmekataster aufgenommen.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Inhalt, die Bewertungskriterien für einzelne Prozesse und die Zielwerte der Dekarbonisierungsfahrpläne nach Absatz 1 sowie Näheres über die Informationen nach Absatz 4 mit dem Ziel der Vergleichbarkeit näher zu konkretisieren.

(7) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 3 entfallen für Wärmenetze  
1. mit einer Wärmetrasse bis zu 100 m, gemessen vom Wärmeerzeuger bis zur Hausanschlussstelle oder  
2. einem Wärmeabsatz bis zu 5 GWh/a.

## § 10a Stromversorgung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg schafft alle notwendigen Voraussetzungen zur schnellen Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Hausdächern und über Parkflächen sowie die Installation von einer Vielzahl von Windkraftanlagen auf Hamburger Stadtgebiet.

Dazu wird sie u.a. die Flächen, die für die Nutzung von Windkraft geeignet und vorgesehen sind, mindestens unter Einhaltung ihres Flächenziels bis Ende 2025 ausweisen.

(2) Darüber hinaus wird die Stadt die notwendigen Maßnahmen treffen, dass der Anteil von Strom aus fossilen Quellen, der importiert wird, kontinuierlich sinkt. Ab dem Jahre 2035 wird die Freie und Hansestadt Hamburg nur noch Strom aus Erneuerbaren Energien importieren.

### **Dritter Teil Gebäude, Solargründach, erneuerbare Energien**

#### **§ 11**

#### **Beschränkungen für den Neuanschluss und Ersatz elektrischer Heizungen**

(1) Der Neuanschluss fest installierter Stromdirektheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als 1,5 Kilowatt Leistung für jede Wohnungs-, Betriebs- oder sonstige Nutzungseinheit ist unzulässig.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt auch für den Austausch und Ersatz von Stromdirektheizungen nach dem 31. Dezember 2025.

(3) Das Verbot nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn der Verzicht auf den Neuanschluss oder der Austausch und Ersatz von fest installierten Stromdirektheizungen im Einzelfall technisch unmöglich ist oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen-unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sowie deren Vollzug zu bestimmen.

(5) Wird entsprechend des Absatzes 3 eine Stromdirektheizung installiert, so ist über die Einhaltung dieser Vorschrift ein Nachweis anzufertigen. Der Verpflichtete hat den Nachweis nach Satz 1 ab dem Ausstellungsdatum für zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

#### **§ 12**

**(aufgehoben)**

#### **§ 13**

#### **Vorrang des baulichen sommerlichen Wärmeschutzes im Bestand**

(1) Vor der Neuinstallation raumluftechnischer Anlagen oder Bauelemente zur mechanischen Kühlung von bestehenden Gebäuden oder Aufenthaltsräumen in bestehenden Gebäuden muss eine Prüfung von baulichen Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz erfolgen. Die mechanische Kühlung ist nur zulässig, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebäudes oder der Räume nicht durch bautechnische oder andere geeignete Maßnahmen auf wirtschaftlich vertretbare Weise erreicht werden

kann. Bauliche Maßnahmen sind nur zu betrachten, soweit sie öffentlich-rechtlich, insbesondere bauordnungs- und denkmalschutzrechtlich zulässig sind.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die in § 2 Absatz 2 GEG genannten Gebäude. Für Einrichtungen zur Kranken- oder Altenpflege sowie die Nutzung von Prozesswärme und –kälte gilt Absatz 1 nicht.

(3) Anforderungen anderer Gesetze an raumlufttechnische Anlagen oder Bauelemente zur mechanischen Kühlung von Gebäuden oder Räumen bleiben unberührt.

(4) Das Erfordernis eines Nachweises zur Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 obliegt der Gebäudeeigentümerin beziehungsweise dem Gebäudeeigentümer.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:

1. die Kriterien für die Bewertung der bautechnischen oder anderweitig geeigneten Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2,
2. die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 1 Satz 2,
3. das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung.

#### **§ 14**

#### **Förderung von klimafreundlicherm Baustoffen**

(1) Bei größeren Neubau- und Infrastrukturprojekten wird der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg zukünftig eine umfassende Umwelt- und Klimaverträglichkeitsprüfung zur Grundlage von Bewilligungen und Entscheidungen machen. Dabei sind sowohl die kurzfristigen Belastungen und Emissionen beim Bau, als auch die langfristigen Auswirkungen beim Betrieb zu berücksichtigen.

(2) Der Senat ~~strebt an, fördert~~ bei neu zu errichtenden Gebäuden klimafreundliches und nachhaltiges Bauen ~~zu fördern~~, um so den Energieeinsatz beziehungsweise die Kohlendioxidemissionen bei der Herstellung der Baustoffe möglichst weitgehend zu reduzieren. Konkrete Maßnahmen sind im Hamburger Klimaplan vorzusehen.

#### **§ 15**

#### **(aufgehoben)**

#### **§ 16**

#### **Verpflichtung zum Errichten und zur Nutzung von Solargründächern**

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt an, dass zum Zwecke der ressourcenschonenden Energieerzeugung, der Klimaanpassung und der Biodiversität alle geeigneten Dachflächen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Schutzes von Bäumen in Kombination mit Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung ausgestattet werden, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, deren Baubeginn nach dem 1. Januar 2023 liegt, haben dauerhaft sicherzustellen, dass Photovoltaikanlagen auf ihren jeweiligen Dachflächen errichtet und betrieben werden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die nach dem 1. Januar 2024

begonnen wird. Sie können sich zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf ihren jeweiligen Dachflächen eines Dritten bedienen.

(3) Photovoltaikanlagen nach Absatz 2, deren Errichtung nach dem 1. Januar 2024 erfolgt, müssen mindestens 30 v.H. der Bruttodachfläche der jeweiligen Dachfläche bedecken. Diese Pflicht wird auf die installierte Leistung der Photovoltaikanlage begrenzt, für die die Anlagenbetreiberin beziehungsweise der Anlagenbetreiber einen gesetzlichen Anspruch auf die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz hat, ohne an Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung des Zahlungsanspruchs teilnehmen zu müssen, die dem Zubauvolumen nach begrenzt sind.

(4) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, deren Baubeginn nach dem 1. Januar ~~2027~~2025 liegt, haben darüber hinaus mit bis höchstens 20 Grad Dachneigung errichtete Dächer mit mindestens 70 v.H. der Bruttodachfläche dauerhaft, struktur- und artenreich und mindestens extensiv zu begrünen. Dies gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die nach dem 1. Januar ~~2027~~2025 begonnen wurde. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 4 entfallen, soweit

1. ihre Erfüllung

a) anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht oder

b) im Einzelfall technisch unmöglich ist oder

c) wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder

2. ihre Erfüllung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

(6) Die Pflicht nach den Absätzen 2 und 3 entfällt auch,

1. soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet und betrieben werden,

2. soweit auf den Teilen der Gebäudehülle oder auf dem versiegelten Grundstück, die für die Nutzung von solarer Energie geeignet sind, andere Einrichtungen zur Erzeugung erneuerbarer Energie installiert werden, deren installierte Leistung mindestens derjenigen einer Photovoltaikanlage nach den Absätzen 2 und 3 entspricht.

3. soweit mehrere Hauptgebäude auf einem Grundstück vorhanden sind und nachgewiesen wird, dass die Photovoltaikanlagen auf einem oder mehreren der Gebäude zusammengefasst werden, wenn die installierte Leistung mindestens derjenigen nach den Absätzen 2 und 3 entspricht.

Absatz 4 bleibt unberührt.

(7) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:

1. die Anforderungen an die Dachbegrünung nach Absatz 4,

2. die Anforderungen an die die technische Unmöglichkeit nach Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b,

3. die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe c,

4. die von den Pflichten nach den Absätzen 2 und 4 ausgenommenen Gebäude,

5. das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,

6. weitere Ausnahmen und Erfüllungsmöglichkeiten für die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 4

7. die Anforderungen an die Erfüllungsmöglichkeiten nach Absatz 6,
8. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 5 Nummer 2.

(8) Eine Förderung aufgrund einer Förderrichtlinie bleibt unberührt.

### **§ 16a**

#### **Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen**

(1) Beim Neubau einer für eine Nutzung von solarer Strahlungsenergie geeigneten offenen Stellplatzanlage mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem 1. Januar 2024 ist über der für eine Nutzung der solaren Strahlungsenergie geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. [Bestandsanlagen sind bis Ende 2025 nachzurüsten.](#) Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen. Der oder die Verpflichtete kann sich zur Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 eines Dritten bedienen.

(2) Die Pflicht entfällt, wenn

1. ihre Erfüllung

a) anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht oder

b) im Einzelfall technisch unmöglich ist oder

c) wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder

2. ihre Erfüllung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:

1. die Anforderungen an eine für eine Nutzung von solarer Strahlungsenergie geeignete offene Stellplatzanlage,

2. die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b,

3. die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c,

4. die von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommenen Stellplatzanlagen,

5. das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,

6. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 2 Nummer 2.

### **§ 17**

#### **Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung**

(1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage ab dem 1. Januar ~~2027~~2025 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, verpflichtet, mindestens 65 v.H. des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt auch für Wärmenetzeigentümerinnen Wärmenetzeigentümer bei Austausch eines an das Wärmenetz angeschlossenen Wärmeerzeugers, sofern das Wärmenetz gem. § 10 Absatz 7 von der Pflicht zur Erstellung eines Dekarbonisierungsfahrplans ausgenommen ist.

(3) Bei Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger nach Absatz 1 ist ein hydraulischer Abgleich der Verteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Ein in der Vergangenheit vorgenommener hydraulischer Abgleich wird anerkannt, wenn das Heizsystem in der aktuellen Konfiguration bereits hydraulisch abgeglichen wurde.

(4) Die Erfüllung der Verpflichtung ist innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage der zuständigen Behörde nachzuweisen. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Frist zur Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 verlängert werden.

(5) Geht das Eigentum an dem Gebäude auf neue Eigentümerinnen oder Eigentümer über, bevor die Nutzungspflicht nach Absatz 1 erfüllt ist, geht auch diese auf die neuen Eigentümerinnen oder Eigentümer über.

(6) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt, soweit

1. ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 18

a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht oder

b) im Einzelfall technisch unmöglich ist oder

2. ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 18 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

(7) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:

1. die Anforderungen an die Nutzung von erneuerbaren Energien nach Absatz 1,

2. die Ausgestaltung des Verfahrens zur Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 3,

3. die von der Pflicht nach den Absätzen 1 und 3 ausgenommenen Gebäude,

4. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 6 Nummer 2.

(8) Zur Erfüllung der Verpflichtung aus Absatz 1 wird auch unvermeidbare Abwärme aus gewerblichen oder industriellen Prozessen als erneuerbare Energie anerkannt.

(9) Eine Förderung aufgrund einer Förderrichtlinie bleibt unberührt.

## **§ 18** **Ersatzmaßnahmen**

(1) Die Pflicht nach § 17 Absatz 1 kann durch folgende geeignete Ersatzmaßnahmen erfüllt werden:

1. Anschluss an ein Wärmenetz,

2. nach Maßgabe einer nach Absatz 7 zu erlassenden Rechtsverordnung durch

a) Energieeinsparungen durch baulichen Wärmeschutz,

b) Sanierungsfahrpläne,

c) Quartierslösungen,

d) Einsatz einer Wärmerückgewinnungsanlage in Lüftungsanlagen.

(2) Der Anschluss an ein Wärmenetz muss die Anforderungen des § 17 Absatz 1 erfüllen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann die Heizungsanlage auch dann zur Erfüllung der Pflichten aus § 17 an ein Wärmenetz, welches die Anforderungen des § 17 Absatz 1 noch nicht erfüllt, anschließen, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen des Wärmenetzes einen nach § 10 Absatz 3 geprüften Dekarbonisierungsfahrplan vorgelegt hat. Auf Antrag kann die zuständige Behörde für den beabsichtigten Anschluss an ein Wärmenetz die Frist zur Erfüllung der Pflicht nach § 17 Absatz 1 verlängern, insbesondere wenn der geordnete Netzausbau dies erfordert.

(3) Der Senat wird ermächtigt, die Anforderungen an die Ersatzmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der zu erreichenden Anteile erneuerbarer Energien oder der zu erbringenden Reduktion von Kohlendioxidemissionen einschließlich des Verfahrens ihrer Berechnung durch Rechtsverordnung zu regeln.

## **§ 19**

### **Kombinationsmöglichkeiten**

Die Nutzung erneuerbarer Energien nach § 17 Absatz 1 und Ersatzmaßnahmen nach § 18 Absatz 1 können zur Erfüllung der Pflicht nach § 17 Absatz 1 kombiniert werden. Der Senat wird ermächtigt, die Anforderungen an die Kombination einschließlich des Verfahrens ihrer Berechnung durch Rechtsverordnung zu regeln.

## **Vierter Teil Öffentliche Gebäude, Berücksichtigungsgebot und CO<sub>2</sub>-neutrale Verwaltung**

## **§ 20**

### **Anforderungen an öffentliche Gebäude**

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfüllen ihre Vorbildwirkung für ihre eigenen und die von ihnen genutzten öffentlichen Gebäude nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes. Zudem wirken sie darauf hin, dass juristische Personen des Privatrechts im Sinne von § 3 Nummer 15 Buchstabe b diese Vorschriften auf ihre öffentlichen Gebäude entsprechend anwenden.

(2) Über die allgemein geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften hinaus ist beim Neubau und bei Erweiterungen von öffentlichen Gebäuden, für die mit den Planungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wird, der Effizienzgebäude-40 Standard bei Nichtwohngebäuden anzuwenden. Der Senat wird ermächtigt, die Anforderungen an den Neubau und bei der Erweiterung von öffentlichen Gebäuden durch Rechtsverordnung festzulegen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ~~streben an, sanieren~~ öffentliche Gebäude fortlaufend ~~zu sanieren~~. Bei Modernisierungen und Instandsetzungen sowie bei sonstigen wesentlichen Veränderungen von öffentlichen Gebäuden sind ebenfalls besondere Klimaschutzvorgaben einzuhalten. Der Senat wird ermächtigt, Einzelheiten durch

Rechtsverordnung zu regeln. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 3 sind die Leitkriterien für die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude anzuwenden.

(4) Im Falle der Anmietung von Gebäuden haben die Freie und Hansestadt Hamburg sowie ihre Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Vertragsabschluss sowie bei Vertragsverlängerung darauf hinzuwirken, dass

1. bei angemieteten Neubauten Absatz 2,
2. bei angemieteten Bestandsbauten im Falle einer Modernisierung, Instandsetzung oder wesentlichen Veränderung Absatz 3

Anwendung finden.

Zudem wirken sie darauf hin, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen des Privatrechts im Sinne von § 3 Nummer 15 Buchstabe b bei der Anmietung von Bestandsbauten Satz 1 Nummer 2 entsprechend anwenden. Im Falle der Anmietung von Gebäuden, die den Vorgaben nach Absätze 2 und 3 nicht entsprechen, muss der zuständigen Behörde dargelegt werden, dass keine zumutbaren Alternativen vorlagen.

(5) Die Durchführung von Planungswettbewerben für Gebäude erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an Nachhaltiges Bauen entsprechend der anerkannten Regeln der Technik. In der Aufgabenbeschreibung werden die wesentlichen projektspezifischen Nachhaltigkeitsanforderungen formuliert und deren Berücksichtigung im Wettbewerbsbeitrag geprüft.

## § 21

### Nutzung von erneuerbaren Energien

(1) Unter den Voraussetzungen des § 17 sollen bei öffentlichen Gebäuden im Regelfall mindestens 70 v.H. des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

(2) Soweit §§ 16, [16a](#) und 17 eine Nutzungspflicht nicht vorsehen, ~~prüfen wird~~ die zuständige ~~Stellen~~[Behörde](#), ~~welche Dach- und Fassadenflächen öffentlicher Gebäude~~ ~~sich~~ ~~alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit eine möglichst umfassende für die~~ Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien ~~eignen und leiten den Bericht an die~~ ~~zuständige Behörde weiter~~ [bis Ende 2025 umgesetzt ist](#).

(3) Sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, nutzt die Freie und Hansestadt Hamburg diese Flächen selbst oder ermöglicht die Nutzung durch Dritte.

## § 22

### Klimafreundliche Baustoffe bei öffentlichen Gebäuden

(1) Bei Maßnahmen zur Errichtung und Änderung öffentlicher Gebäude, für die mit den Planungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wird, ist ab einer Höhe von 1 Million Euro Bauwerkskosten

1. beim Einsatz von Holz nachzuweisen, dass das Holz aus zertifizierter, nachhaltiger Forstwirtschaft stammt,

2. bereits im Rahmen der Planung zu prüfen, ob für tragende Bauteile in oberirdischen Baukonstruktionen Holz eingesetzt werden kann,
3. beim Einsatz von Beton zu prüfen, ob der höchstmögliche Anteil an rezyklierter Gesteinskörnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verwendet werden kann,
4. bereits im Rahmen der Planung zu prüfen, ob wiederverwendbare Bauteile aus Rückbau, Baustoffe, die überwiegend aus Recyclingmaterial oder aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen, eingesetzt werden können,
5. für das jeweilige Gebäude oder bei Gebäuden mit vergleichbaren spezifischen Treibhausgasemissionen für ein dafür charakteristisches Gebäude eine Berechnung und Optimierung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus gemäß des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) durchzuführen und zu dokumentieren,
6. im Fall von Ersatzneubau oder wesentlichem Umbau nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Sanierung oder Modernisierung des bestehenden Gebäudes aus Gründen des Klimaschutzes zu bevorzugen wäre.

(2) Sofern bei der Umsetzung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen keine Baustoffe oder Bauteile im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2 bis 4 eingesetzt werden können, ist dies der zuständigen Behörde gegenüber zu begründen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung hat dabei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die für Klimaschutz zuständige Behörde stellt die darüber hinaus anzuwendenden Parameter für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch Bekanntmachung fest.

(3) Ab einer Höhe von 5 Millionen Euro Bauwerkskosten sind die Dokumentationen nach Absatz 1 Nummern 5 und 6 sowie die Begründungen nach Absatz 2 Satz 1 spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des öffentlichen Gebäudes unter Beachtung der Schutzvorschriften des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 12. Juni 2012, zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S.19 – HmbTG) im Transparenzportal der Freien und Hansestadt Hamburg zu veröffentlichen.

(4) Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an, das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) auf Landesebene einzuführen und auf den Neubau und die wesentliche Modernisierung öffentlicher Gebäude im Regelfall anzuwenden.

## **§ 23 CO<sub>2</sub>-neutrale Verwaltung**

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird bis zum Jahr 2030 die Landes- und Bezirksverwaltung, insbesondere den Fuhrpark, CO<sub>2</sub>-neutral organisieren. Öffentliche Gebäude sind hinsichtlich ihres Wärmebedarfs ausgenommen; die §§ 20 bis 22 bleiben unberührt. Die nicht zu vermeidenden Kohlendioxidemissionen sind über geeignete Mechanismen auszugleichen.

## § 24

### Funktionalitätsvorbehalt, Ausnahmen

Die Anforderungen nach den §§ 16 und 16a sowie §§ 20 bis 23 gelten nur insoweit, als bei deren Einhaltung die Funktionalität der öffentlichen Gebäude und der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt wird. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen in Bezug auf öffentliche Gebäude zu regeln, die auf eine vorübergehende Nutzung angelegt sind oder Sonderfunktionen dienen.

## Fünfter Teil Wärmeplanung, Wärmekataster

### § 25

#### Wärme- und Kälteplanung

(1) Die für Energie zuständige Behörde nimmt Aufgaben einer Wärme- und Kälteplanung wahr, die an den Zielen des § 2 orientiert sind. Aufgaben einer Wärme- und Kälteplanung beziehen sich insbesondere auf die Identifizierung von energie- und kosteneffizienten Maßnahmen in einer räumlichen Gebietseinheit, die Koordination von Infrastrukturmaßnahmen im Versorgungsbereich sowie die enge Verzahnung dieser mit der Stadtentwicklung und Bauleitplanung. Damit werden Maßnahmen hin zu einer möglichst CO<sub>2</sub>-neutralen Wärmeversorgung in der Stadt eingeleitet und gesteuert.

(2) Planerische Grundlagen für Maßnahmen der Wärme- und Kälteplanung sind insbesondere die Energiepläne gemäß § 25a und das Wärmekataster gemäß § 26.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet gewerbliche Vermietungsgesellschaften für ihre Liegenschaften jeweils einen individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Dabei sind, ggf. nach Größe der Gesellschaft gestaffelt, Zeitpunkte zu benennen, an denen diese erstellt und eingereicht sein müssen, spätestens zum 31.12.2026. Zieljahr zur Umsetzung dieser Sanierungsfahrpläne ist spätestens das Jahr 2035.

(4) Hauseigentümer und kleine Vermieter werden verpflichtet bis zum 31.12.2026 einen individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) zu erstellen und bei ihrem zuständigen Bezirksamt einzureichen. Diese iSFR sind auf regionale Quartierspläne des Bezirksamtes abzustimmen und ggf. anzupassen. Sie sind bis zum Ende des Jahres 2035 spätestens umzusetzen.

### § 25a

#### Energieplan

(1) Im Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, ob ein Energieplan erforderlich ist. Ist ein Energieplan nach Satz 1 erforderlich, ist er zu erstellen.

(2) Unabhängig von Bebauungsplanverfahren ist die Erstellung von Energieplänen auch im Rahmen der Entwicklung von Quartierslösungen zu prüfen.

## **§ 26**

### **Wärmekataster und Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich**

- (1) Die zuständigen Behörden führen ein Wärmekataster und nehmen Aufgaben zum Monitoring der Klimaschutzziele im Gebäudebereich wahr.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden auf repräsentativer Grundlage als Landesstatistik Erhebungen bei Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern oder ihren Beauftragten über den Zustand und die Merkmale ihrer Gebäude durchgeführt.
- (3) Die jeweilige Erhebung nach Absatz 2 erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von Eigentümerinnen und Eigentümern von Hamburger Wohngebäuden (§ 3 Nummer 27) oder Nichtwohngebäuden (§ 3 Nummer 13), die keine öffentlichen Gebäude nach § 3 Nummer 15 sind (Bruttostichprobe). Die repräsentative Bruttostichprobe wird auf Grundlage der bei den in § 28 Absatz 1 genannten Stellen vorhandenen Daten gezogen. Zusätzlich zu dem nach Satz 1 über eine Zufallsstichprobe ermittelten Kreis der zu Befragenden erhalten alle übrigen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer im Sinne von Satz 1, die im Rahmen der Zufallsstichprobe nicht gezogen wurden, die Möglichkeit, an der Erhebung teilzunehmen.
- (4) Die möglichen im Wärmekataster enthaltenen Daten und die Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale für die Erhebungen nach Absatz 2 ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Das Wärmekataster beschränkt sich auf die in dieser Anlage genannten Daten. Für die Daten aus dem Wärmekataster besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht.
- (5) Die Erhebungen nach Absatz 2 sollen alle vier Jahre für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr durchgeführt werden. Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind nicht zur Auskunft verpflichtet.

## **§ 27**

### **Datenverarbeitung, Veröffentlichung anonymisierter Daten**

- (1) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, zum Zweck der Wärme- und Kälteplanung, insbesondere zur Führung des Wärmekatasters und zum Zweck des Monitorings der Klimaschutzziele im Gebäudebereich personenbezogene Daten nach § 26 Absatz 4 zu erheben und weiter zu verarbeiten, soweit dies für den Zweck der Wärme- und Kälteplanung oder des Monitorings erforderlich ist. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die für andere Zwecke erhoben wurden, einschließlich der Erhebung der Daten bei Dritten. Die Dritterhebung ist zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig und zulässig, soweit die Ersterhebung bei den Betroffenen rechtmäßig war.
- (2) Die im Wärmekataster enthaltenen Daten und Ergebnisse von Erhebungen zum Zwecke des Monitorings dürfen in anonymisierter Form der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Die zuständige Behörde hat dabei sicherzustellen, dass durch die Anonymisierung der Daten keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Stellen, die von den zuständigen Behörden mit der Erhebung von Daten nach § 26 Absatz 2 beauftragt worden sind.

(4) Die erhobenen Daten zu Hilfsmerkmalen im Sinne von § 26 Absatz 4 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach Abschluss der Erhebung der Erhebungsmerkmale, zu löschen.

## **§ 28 Datenübermittlung**

(1) Energieunternehmen, Entsorgungsträger, Verteilernetzbetreiber, Messdienstleister und öffentliche Stellen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung zum Zweck der Führung des Wärmekatasters und des Monitorings im Gebäudebereich ihnen vorliegende Daten gemäß § 26 Absatz 4 zu übermitteln.

(2) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, ihnen auf Anfrage aus dem Kkehrbuch gemäß § 19 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegende Daten zu übermitteln:

1. Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter der Anlage sowie Angaben über ihren Betrieb, Standort und ihre Zuweisung zur Abgasanlage (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchfHwG),
2. das Datum und das Ergebnis der letzten beiden Feuerstättenschauen (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SchfHwG),
3. die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SchfHwG).

Die Daten nach Satz 1 sind erforderlich und werden zum Zweck der Führung des Wärmekatasters nach § 26 Absatz 1 verarbeitet.

## **Sechster Teil Klimaschutz im Verkehr**

### **§ 29 Nachhaltige Mobilität**

(1) Ziel der Freien und Hansestadt Hamburg ist es, eine nachhaltige und emissionsarme Mobilität im Sinne von § 4 Absatz 3 zu erreichen, insbesondere durch:

1. den Ausbau, die Verbesserung und Optimierung des Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit dem Ziel einer Steigerung des ÖPNV-Anteils,
2. die schrittweise Erhöhung des Anteils ~~lokal~~-emissionsfreier Kraftfahrzeuge, ~~hierbei gilt eine uneingeschränkte Technologieoffenheit,~~
3. den Ausbau, die Verbesserung und Optimierung der Rad- und Fußweginfrastruktur mit dem Ziel einer Steigerung des Anteils von Rad- und Fußverkehr,
4. die Reduzierung verkehrsbedingter Beeinträchtigungen von Klima, Umwelt und Gesundheit im Rahmen eines funktionsfähigen und stadtverträglichen Wirtschaftsverkehrs,

5. geeignete verkehrsberuhigende und verkehrsreduzierende Maßnahmen, insbesondere  
a. die Erweiterung aller Gehwege, die schmäler als 2,50 Meter sind, auf diese Mindestbreite,  
b. die Sicherstellung, dass alle vorhanden und geplanten Radwege ebenfalls eine  
Mindestbreite von 2,50 Meter pro Fahrtrichtung haben. Zu diesem Zweck werden ggf.  
Straßenparkplätze und Kfz-Fahrspuren umgewidmet. Die Freie und Hansestadt Hamburg  
widmet alle Straßen, die für diese Mindestbreite zu schmal sind, zu Fahrradstraßen um.  
c. die Entsiegelung und Begrünung von mindestens einer KFZ-Spur auf allen drei- und  
mehrspurigen Straßen, vorzugsweise mit Bäumen und nach dem Schwammstadt-Prinzip.

(2) Alle mobilitäts- und infrastrukturbezogenen Planungen berücksichtigen in besonderer Weise die Ziele dieses Gesetzes. Beim Bau oder Umbau von öffentlichen Straßen sind die Ziele dieses Gesetzes zu beachten und zu fördern. Es wird darauf hingewirkt, dass diese den Erfordernissen eines attraktiven und sicheren Fahrrad- und Fußgängerverkehrs entsprechen.

(3) Der Aus- oder Neubau von Autobahnen wird sofort gestoppt.

(4) Die Freie und Hansestadt Hamburg vergibt in definierten Stadtteilen Lizenzen, die die  
Belieferung auf der "letzten Meile" durch jeweils nur einen Anbieter, bevorzugt  
emissionsfrei, gewährleisten. Dazu werden lokale City-Hubs eingerichtet, an die die  
auszuliefernde Ware angeliefert und umgepackt wird. Diese Dienste werden von den  
Lieferdiensten finanziert. Sie übernehmen darüber hinaus die Belieferung Alter und Kranker  
durch Dinge des täglichen Bedarfes, die diese vorher bei ansässigen Händlern bestellt haben.

## **§ 29a**

### **Emissionsfreie Personenbeförderung**

Nach dem 31. Dezember 2024 darf eine Genehmigung für ein Kraftfahrzeug, das von dem Unternehmen erstmals im Taxen-, Mietwagen- oder gebündelten Bedarfsverkehr eingesetzt werden soll, nicht erteilt werden, wenn es ganz oder teilweise mit fossilen Brennstoffen angetrieben wird. Die Genehmigungsbehörde kann im Mietwagenverkehr im Einzelfall Ausnahmen insbesondere für Oldtimer im Sinne des § 2 Nummer 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert am 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 986, 1010), in der jeweils geltenden Fassung und Fahrzeuge mit Sonderaufbauten zulassen.

## **§ 29 b**

### **Verkehrskonzepte**

Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet alle größeren Arbeitgebern in der Stadt  
sowie alle Einrichtungen und Institutionen der Stadt mit mehr als 50 Beschäftigten bzw.  
Besucher:innen pro Tag Verkehrskonzepte zu entwickeln, die zum Ziel haben, dass  
Besucher:innen und Beschäftigte den Pendelverkehr ohne Auto bewältigen. Der HVV wird  
diese Konzepte durch ein Beratungsangebot und finanzielle Förderung unterstützen.

## **§ 29c**

### **Hamburger Flughafen**

Als Mehrheitseigentümerin des Hamburger Flughafens muss die Freie und Hansestadt  
Hamburg das bisher quantitative Wachstumsziel des Flughafens durch eine  
gemeinwohlorientierte, nachhaltige Entwicklung mit konkreten Minderungszielen ersetzen.

Geschehen kann dies beispielsweise durch eine konzeptionelle Zusammenarbeit der norddeutschen Luftverkehrsstandorte, durch die Verlagerung der Kurzstrecke auf die Schiene, die Reduzierung der Betriebszeiten und die Beendigung des Ausbaus der Erweiterung und Kapazitätssteigerung.

## **Siebter Teil**

### **Befugnisse der zuständigen Behörden, Vollzug, Datenverarbeitung**

#### **§ 30**

#### **Befugnisse der zuständigen Behörden, Betretungsrechte, Datenverarbeitungsbefugnisse**

(1) Die zuständigen Behörden können in Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, zum Zweck der Überprüfung der Anforderungen des § 11 Absatz 1, § 13 Absatz 1, § 16 Absätze 2 bis 4, § 16a Absatz 1, § 17 Absätze 1 bis 3 den zuständigen Behörden werktags und nicht zur Nachtzeit den Zutritt zu und die vorübergehende Benutzung von Grundstücken und Räumen zu gestatten. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 entsprechend eingeschränkt.

(3) Die zuständige Behörde ist befugt, die nach Maßgabe des § 29 Bauvorlagenverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. 2020 S. 391, 2021 S. 280), in der jeweils geltenden Fassung, von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde übermittelten personenbezogenen Daten zum Zwecke des Vollzuges, der nach §§ 11, 13, 16, 16a und 17 bestehenden Pflichten, insbesondere zur Ermittlung und Überprüfung des verpflichteten Personenkreises, zu verarbeiten. Die Daten sind erforderlich und werden zum Zweck des Vollzuges der in Satz 1 genannten Vorschriften verarbeitet.

(5) Dachdeckerinnen und Dachdecker sind befugt, die für die Ermittlung des verpflichteten Personenkreises nach § 16 Absatz 2 vorliegenden personenbezogene Daten über Dachhauernerneuerungen zum Zwecke der Ermittlung und Überprüfung der Pflichterfüllung aus § 16 Absatz 2 an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde ist befugt, die in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Vollzugstätigkeit zu verarbeiten.

#### **§ 31**

#### **Beleihung mit Aufgaben der Vollzugsbehörde; Verordnungsermächtigung**

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts die Befugnis zu verleihen, die Aufgaben der zuständigen Vollzugsbehörde nach § 30 Absätze 1 bis 3 im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Voraussetzung für die Beleihung ist, dass die zu beleihende Person der Beleihung zustimmt, zur Durchführung dieser Aufgaben geeignet ist und die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerledigung bietet.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind insbesondere festzulegen:

1. die zu beleihenden Personen des Privatrechts und die Anforderungen an deren Eignung,
2. die Aufsichtsbehörde und deren Befugnisse,
3. die Verpflichtungen der oder des Beliehenen gegenüber der Aufsichtsbehörde,
4. der Beginn und eine mögliche Befristung oder Beendigung der Beleihung und
5. Bestimmungen über den Umfang der Haftung der oder des Beliehenen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg bei einer Inanspruchnahme durch Dritte gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes.

## **§ 32**

### **Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger**

(1) Den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern wird die Wahrnehmung der Überwachung der Pflichten nach § 17 als Beliehene übertragen.

(~~3~~2) Sie haben im Anschluss an den erfolgten Austausch einer ursprünglich nach der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert am 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4740), überwachungspflichtigen Heizungsanlage einmalig innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme an die zuständige Behörde die folgenden Angaben zu übermitteln:

1. die Namen und Adressen der Eigentümerinnen und Eigentümer,
2. das Datum der Inbetriebnahme.

(3) Sie überprüfen die Einhaltung der Pflichten nach § 17 in dem Fall, dass Eigentümerinnen und Eigentümer die Erneuerbare-Energien-Pflicht mit Biomethan oder Bioheizöl erfüllen. Im Rahmen der regelmäßigen Feuerstättenschau prüfen sie die Kaufbelege oder Nachweise. Im Falle der Nichteinhaltung übermitteln sie die entsprechenden Angaben nach Absatz 2 an die zuständige Behörde.

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 2 gilt auch dann, wenn die neue Heizungsanlage nicht nach der Kehr- und Überprüfungsordnung überwachungspflichtig ist, sofern der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Daten ohne eine zusätzliche Vor-Ort-Kontrolle bekannt sind.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 finden Anwendung für Heizungsanlagen, die vor dem 1. Juli 2021 einer Überwachungspflicht nach der Kehr- und Überprüfungsordnung unterlagen.

## **§ 33**

### **Hinweispflicht**

Sachkundige nach § 3 Nummer 18 haben die Verpflichteten auf ihre Pflichten nach § 17 Absatz 1 sowie auf die Möglichkeiten der Pflichterfüllung hinzuweisen, wenn sie für die Verpflichteten Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Austausch einer Heizungsanlage wahrnehmen oder mit der Erfüllung der Nutzungspflicht beauftragt werden. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genügt es, wenn die Sachkundigen den

Verpflichteten ein entsprechendes Merkblatt übergeben oder einen geeigneten Hinweis auf die Internetseite der Behörde übermitteln.

### **§ 34** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung nach § 10 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. entgegen von § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 eine fest installierte Stromdirektheizung neu anschließt, austauscht oder ersetzt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung nach § 13 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. wider besseres Wissen in dem Nachweis nach § 13 Absatz 1 unrichtige Angaben macht oder entgegen § 13 Absatz 4 unrichtige Unterlagen vorlegt,
5. vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung nach § 16 Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
6. vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung nach § 16a Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
7. vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung nach § 17 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
8. vorsätzlich oder fahrlässig als Sachkundige beziehungsweise Sachkundiger im Sinne von § 3 Nummer 18 einer Hinweispflicht nach § 33 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 und 5 bis 7 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro und Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummern 4 und 8 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Falls die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat, soll die Geldbuße den Vorteil übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Geldbetrag zur Anwendung des Satzes 2 nicht aus, so kann er überschritten werden.

### **§ 35** **Förderung von Innovationen im Gebäudebereich**

Unbeschadet der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes soll die zuständige Behörde auf Antrag Abweichungen von den Anforderungen der §§ 11 bis 22 dieses Gesetzes zulassen, wenn die Ziele der einschlägigen Bestimmung durch andere als in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden. Hierüber sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern geeignete Nachweise vorzulegen.

## Achter Teil Schlussbestimmungen

### § 36 Übergangsbestimmungen

(1) § 16 in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung gilt nicht bei der Errichtung von Gebäuden (§ 16 Absatz 2 Satz 1), wenn die Genehmigungsanträge vor dem 1. Januar 2024 gestellt wurden oder für genehmigungsfreie Errichtungsvorhaben, mit deren Planung bis zum 1. Juli 2025 begonnen wurde. Für die Fälle nach Satz 1 ist das Hamburgische Klimaschutzgesetz in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden. Ist über einen Antrag im Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 16 noch nicht entschieden worden, so kann verlangt werden, dass die Entscheidung unter Anwendung von § 16 in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung getroffen wird.

(2) § 16 in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung gilt nicht bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes (§ 16 Absatz 2 Satz 2), wenn Planungsaufträge vor dem 1. Januar 2024 geschlossen wurden und die Bauausführung bis zum 30. September 2025 abgeschlossen ist.

(3) § 16a in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung gilt nicht bei Neubau einer Stellplatzanlage, wenn ein Bauantrag für die Stellplatzanlage gestellt oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – die Planung der Stellplatzanlage vor dem 1. Januar 2024 in Textform beauftragt wurde.

(4) § 17 in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung gilt nicht bei einem Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage im Gebäude, wenn die Verträge über die Bauausführung zum Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage bis zum 15. November ~~2026~~2023 geschlossen wurden und die Bauausführung bis zum zweiten Quartal ~~2027~~2024 abgeschlossen ist. Für die Fälle nach Satz 1 ist das Hamburgische Klimaschutzgesetz in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 17 Abs. 2 die Nutzung einer solarthermischen Anlage mit einer Aperturfläche von 0,07 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> Nutzfläche bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen oder mit einer Aperturfläche von 0,06 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> Nutzfläche bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Erfüllung der Anforderungen gilt.

(5) Soweit die Baumaßnahme nicht innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 bis 4, insbesondere aufgrund von Fachpersonalmangel, Lieferverzögerungen oder Materialengpässen, abgeschlossen werden kann, so haben die Verpflichteten auf Aufforderung nachzuweisen, dass sie diesen Umstand nicht zu vertreten haben.

(6) Regelungen in Rechtsverordnungen, die Bezugnahmen auf das Hamburgische Klimaschutzgesetz vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261) oder das Hamburgische Klimaschutzgesetz vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 148) in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung enthalten, gelten fort und sind entsprechend der Bestimmungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auszulegen.

**Anlage zu § 26 Absatz 4**  
**Abschnitt 1**  
**Erhebungsmerkmale und Daten des Wärmekatasters**

Die möglichen im Wärmekataster enthaltenen Daten und die Erhebungsmerkmale für die Erhebung nach § 26 Absatz 2 sind:

1. Anschrift von Gebäuden (Straße, Hausnummer, Postleitzahl),
2. Eigentumsform,
3. Nutzungsarten von Gebäuden,
4. Baujahre von Gebäuden,
5. Gebäudetypen,
6. Gebäudeaufbau (zum Beispiel Fassade, Dach, Fenster),
7. Volumen, Grundfläche, Höhe, An- und Umbausituationen, Geschosse und beheizte und unbeheizte (Wohn- und Nutz-)Flächen von Gebäuden sowie Anzahl von Wohneinheiten,
8. Energiebedarf und –verbrauch von Gebäuden etwa anhand eines Energieausweises oder eines anderen Energieverbrauchs- oder –bedarfsangaben enthaltenden Dokuments,
9. Angaben zu Material und zu Medien, die zur Energieerzeugung im oder am Gebäude genutzt werden,
10. Sanierungszustand von Gebäuden, einschließlich der Informationen zur energetischen Modernisierung einzelner Gebäudeteile und technischer Anlagen,
11. Art, Alter, Leistung sowie verwendete Energiequellen von Energieumwandlungsanlagen, insbesondere Wärmeerzeugungsanlagen, und von Lüftungsanlagen,
12. Art und Energiequelle der Warmwasserbereitung,
13. Art, Alter, Lage, Leitungslänge, Durchmesser und Temperaturniveau von Ver- und Entsorgungsnetzen, einschließlich Hausanschlussleitungen sowie die Möglichkeit des Anschlusses an ein Versorgungsnetz,
14. Inhalte der Dekarbonisierungsfahrpläne nach § 10 Absatz 3,
15. Abwärmepotenziale, insbesondere Lage, Leistung, Arbeit und Temperaturniveau und zeitliche Verfügbarkeit,
16. Flächenpotenziale auf und an Gebäuden sowie Freiflächenpotenziale für die Energiegewinnung und für die Begrünung,
17. Höhe der monatlichen Neben- und Betriebskosten, Heizkosten, Stromkosten sowie der durch Kaufpreis- und Zinstilgung für das betreffende Gebäude entstehenden Kosten,
18. Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln im Falle einer Gebäudesanierung,
19. Denkmalschutz des Gebäudes oder Einordnung des Gebäudes zum Geltungsbereich einer städtebaulichen Erhaltungsverordnung,
20. Mitgliedschaft in einem immobilienwirtschaftlichen Verband.

Umfasst sind bei den Erhebungsmerkmalen für die Erhebungen nach § 26 Absatz 2 auch die Zeiträume und Zeitpunkte der jeweiligen Ereignisse, insbesondere die Ausstellungsdaten von Dokumenten, die Daten von Maßnahmen und die Zeiträume von Verbrauch und Kosten.

## **Abschnitt 2**

### **Hilfsmerkmale**

Die Hilfsmerkmale für die Erhebungen nach § 26 Absatz 2 sind:

1. Name (Vorname und Nachname / Firma) und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer oder ihrer Beauftragten (Personen oder Unternehmen),
2. die Anzahl der (privaten) Stromzähler (Haushaltszähler) der Gebäude,
3. das jeweilige bei der gemäß § 28 Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Stelle bekannte Baujahr der Gebäude,
4. die von den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern oder ihren Beauftragten selbst angegebenen oder übermittelten Kontaktdaten (zum Beispiel Telefonnummern und E-Mail-Adressen).

## **Artikel 2**

### **Notifizierung**

Die Notifizierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) ist erfolgt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

§ 34 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2024 in Kraft.